31761 07824610 5

HE
558
D3J3
1773a

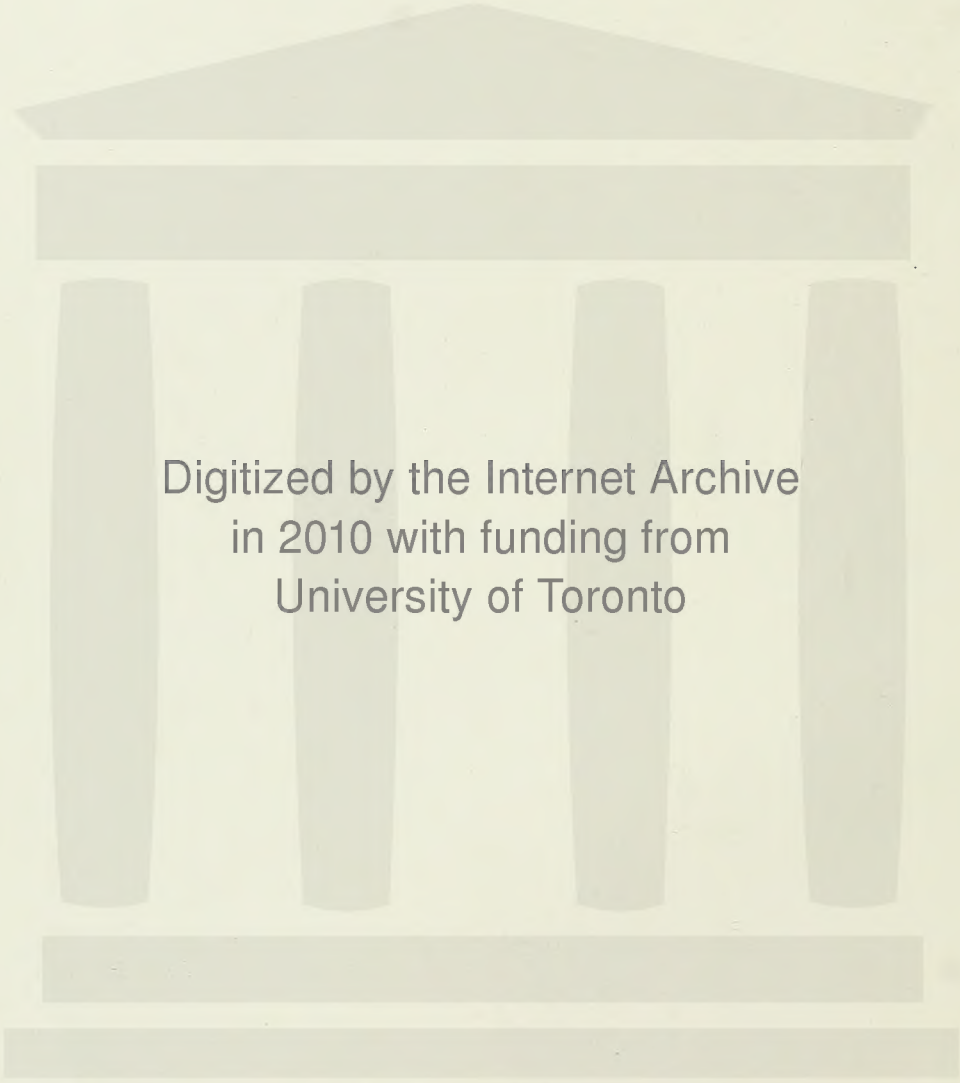
Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/gedankenvondemei00jant

Gedanken

von dem

Eigenthum

des

Dantziger-

Hafens.

HE
558
D3J3
1773a

LIBRARY
MAY 5 1966
UNIVERSITY OF TORONTO

1072814

§. 1.

Daß der Stadt Dantzig der Dantziger-Hafen und die damit verknüpfte Gerechtigkeit mit keinem Rechtsgrunde entzogen werden könne, wenn eine Ausnahme gedachter Stadt und ihres Territorii von der jetzigen Besitznehmung des Polnischen Preußens statt finden soll, scheinet aus folgenden Gründen dargethan werden zu können. Absicht dieser Schrift.

§. 2.

Man kann es nicht leugnen, daß verschiedene zu dem jetzigen Orte des Dantziger-Hafens gehörige Gebäude von der Stadt auf einem Grunde gebauet worden, welcher vorhin dem Kloster Oliva allein zugehöret, und an welchem demselben noch jetzo das dominium directum zustehet. Allein gedachter Grund ist, da er nach den Grundsätzen des canonischen Rechts als ein geistliches Gut nicht auf ewig veräussert werden können, dennoch der Stadt durch einen 1647. geschlossenen emphyteutischen Contract auf 93. Jahre, und nachmals 1739. durch Erneuerung dieses Contracts abermals auf 93. Jahre und zwar von 1740. bis 1833. mit dem nachherigen Vorrecht zu einem weitern gleichmäßigen Contract überlassen worden. Der Inhalt dieses Contracts weiset es umständlich an, daß das Kloster Oliva der Stadt Dantzig innerhalb der 93. Jahre das dominium utile des oberwähnten Grundes im weitläuftigsten Verstande mit der Gerichtsbarkeit und allen andern, auch den vorzüglichsten, Rechten zugeeignet habe. Wenn nun nach Uebereinstimmung der natürlichen und allgemei- Das emphyteutische Land, auf welchem einige zum Hafen gehörige Gebäude stehen, ist jetzo ein Theil des territorii der Stadt Dantzig.

gemeinen Rechte das dominium utile eine gewiſſe Art des Eigenthums würket, dergeſtalt, daß in währender Zeit der dominus directus ſein Eigenthumsrecht nicht anders als vermittelſt Abforderung des Canons geltend machen kann: So kann auch der der Stadt zum Behuf des Hafens auf 93. Jahre überlaſſene Grund, auf welchem verſchiedene zum Hafen gehörige Gebäude ſtehen, innerhalb dieſer 93. Jahre nicht anders als ein zum territorio der Stadt gehöriger Grund angeſehen, und folglich bey vorhin gedachter Ausnahme der Stadt Dantzig und ihres territorii gedachter Stadt nicht entnommen werden.

§. 3.

Das Weſterfahrwaſſer gehöret zum Dantzigerterritorio.

Noch weniger kann das Eigenthumsrecht der Stadt Dantzig an dem Canal des Weſterfahrwaſſers in Zweifel gezogen werden. Die im vorigen Jahrhunderte von Jahren zu Jahren aufgenommene Riſſe (welche, da die Sache dazumal gar nicht ſtreitig geweſen, wenn man nicht allen hiſtoriſchen Glauben aufheben will, keinem Verdacht unterworfen ſind) beweiſen es augenſcheinlich, daß nach und nach die gerade vor dem Ausfluſſe der Weichſel liegende Nordertiefe für die Schiffe immer beſchwerlicher geworden, hingegen ſich an der Weſtſeite in einer gewiſſen Entfernung von dem zum Olivſchen Grunde gehörigen Lande eine merkliche Tiefe gefunden, welche immer zugenommen, und bereits vor etwan hundert Jahren auf Verfügung der Stadt zur Schiffarth durch Baggerung tüchtig gemacht worden. Zur Beförderung dieſer Abſicht ließ auch nachmals die Stadt 1698. durch fortgeſetzte unaufhörliche Baggerung, durch Schlagung eines Bollwercks und Aufſchüttung der Bagger-Erde an beyden Seiten des Bollwercks, das alte Weſter-Fahrwaſſer, (welches in dem Riße ſub No. II. grün gezeichnet iſt) anlegen, und, da dieſes bequeme Fahrwaſſer durch Verſandung wie-

wieder verlohren gehen wollte, daſſelbe durch die 1717. in der Mitte geſchlagene ſtarke Pfähle enger machen und in diejenigen Gränzen bringen, welche die auf dem Riße im Grünen gezogene rothe Linien bezeichnen. Dieſer 1717. gemachte Canal des Weſterfahrwaſſers iſt nun derjenige Ort des jetzigen Dantziger-Hafens, durch den die Schiffe aus- und eingehen, und der Grund deſſelben iſt der Boden der See. Zur Anlegung deſſelben iſt die Stadt Dantzig nicht nur durch die ihr verliehene und unten zu erwähnende Macht, alle Strande des Meeres und Schiffarthen zu regieren, berechtigt, ſondern auch durch die ihr übertragene Verwaltung des Hafens verpflichtet geweſen. Aus allem dieſen erhellet: 1) daß das Kloſter Oliva, welchem niemals der Boden der See gehöret, auch keinen Anſpruch unter irgend einem Schein an dem Gründe des Canals machen könne; 2) daß hingegen dieſer Canal der Stadt Dantzig, auf deren Veranſtaltung er mit einem ſo koſtbaren Aufwande rechtmäßig gemacht worden, eigenthümlich zugehöre, und ihr folglich bey der Ausnahme ihres territorii nicht entzogen werden könne.

§. 4.

Eben dieſes gilt auch von den Ufern des gedachten Canals, welche bey der Anlegung deſſelben durch die an beyden Seiten ausgeworfene und durch die Bollwerke befeſtigte Bagger-Erde (die in dem Riße ſub No. II. mit gelber Farbe unterſchieden iſt) entſtanden ſind. Gemeldter Riß beſtimmet die Gränzlinie des ehemaligen Meerufers auf eine übereinſtimmende Weiſe mit den 1647. und in den folgenden Jahren gezeichneten Riſſen. Mit dieſer Gränzlinie hänget nun das aus Bagger-Erde beſtehende ſüdliche Ufer des Weſterfahrwaſſers zuſammen, ſo wie das aus gleichmäßiger Bagger-Erde beſtehende nordliche Ufer deſſelben mit der ſo genannten Weſterplate. Die Weſterplate iſt 1647. und in den folgenden

Die Ufer des Weſterfahrwaſſers gehören zum territorio der Stadt Dantzig.

genden Jahren noch gar nicht da geweſen, ſondern hat ſich nach Anzeige der jährlichen Riſſe erſt vor hundert Jahren als einen kaum hervorragenden Sandhügel gezeiget, der allmählich und vielleicht ſelbſt durch die an ihn geworfene Erde zu einer Feſtigkeit gelanget, und eine Inſel geworden, die aber gegen die Seite des Meeres nach Anzeige der Linie a auf dem Riſſe No. II. ſeit 1698. bis 1717. ihre Geſtalt ſehr geändert hat und noch ändert. Hiedurch nun iſt es wiederum erweislich: 1.) daß das Kloſter Oliva an den Ufern des Canals auf keinerley Weiſe einen Anſpruch machen könne, deren Grund abermals der Boden der See iſt. Denn das Eigenthum des Kloſters ſoll ſich vermöge ſeines Privilegii von 1342. nur bis an das Ufer (usque ad littora maris) unter welchem Ufer kein anderes verſtanden werden kann, als welches 1342. ſchon da geweſen, erſtrecken, und wenn gleich dem Kloſter der nachmalige allmähliche Anwachs des Ufers nicht abgeſprochen werden könnte, (obgleich der eigentliche Strand Niemanden als der Stadt Dantzig verliehen worden), ſo würde doch wohl zu dieſem Anwachs unmöglich ein auf Koſten desjenigen, der dazu berechtiget geweſen, durch Kunſt bearbeitetes und zum Hafen gehöriges Ufer gerechnet werden können. Noch vielweniger kann dem Kloſter die erſt innerhalb hundert Jahren entſtandene Weſterplate und das daran gemachte Ufer des Canals gehören, zumal, da ſchon vor Anlegung des Fahrwaſſers zwiſchen dem Weſtſtrande und der Plate eine Tiefe geweſen. Hergegen erhellet 2) daß dieſe von der Stadt auf ihre Koſten rechtmäßig errichtete Ufer der Stadt Dantzig gehören, welche auch eine Befeſtigung ihres Eigenthumsrechts durch die Königl. Reſcripte von 1732. d. 17. April, die ſowohl an die Stadt als an das Kloſter ergangen, erhalten, in denen der Stadt anbefohlen wird, ihre Wachen ohne jemandes Widerrede daſelbſt auszuſtellen. Die beyde Ufer des Canals ſind alſo

gleich-

gleichfalls ein Theil des ausgenommenen Dantziger-Territorii.

§. 5.

Die der Stadt zuſtehende Hafengerechtigkeit iſt eben ſo alt als unwiderſprechlich. Um des Hafens willen wurde ſie von den Herzogen Subislao und Meſtvino nicht weit von dem Meerſtrande und am Ausfluſſe des Weichſelſtroms zuerſt erbauet. Der Gebrauch und das Eigenthum des Hafens wareu unter dem Orden der Creuzherren eines der wichtigſten Vorrechte der Stadt, welches ihr nach der Uebergabe an Polen vom Könige Caſimir 1457. mit Verleihung vollkommner Macht oder Befugniß, alle Schiffarth und alle Strande des Meeres in dem Königl. Preußen zu regieren, alle Segellation zu gebieten und zu verbieten, und abermals vom Könige Stephan durch den Vergleich wegen des Pfahlgeldes, wie auch nachmals von allen Königen von Polen, beſtätigt wurde. Zum unleugbaren Beweiſe dieſes Hafenrechts gehöret der Stadt die zur Beſchützung des Hafens angelegte und ihr niemals ſtreitig gemachte Feſtung Weichſelmünde, deren Beſatzung allein von den Befehlen der Stadt abhanget, und welche ohne den Beſitz des Hafens gar keine Abſicht ihres Daſeyns mehr haben würde, nebſt andern dahin abzielenden Schanzen und Feſtungswerken. Dieſe ohne einigen Widerſpruch auswärtiger Mächte der Stadt Dantzig ſeit ihrem Urſprunge zuſtehende und mit Ausſchlüßung aller andern Hafen am Poln. Preußiſchen Strande ihr verliehene Hafengerechtigkeit iſt keinesweges an einen gewiſſen Ort, und am wenigſten an das jetzige Weſterfahrwaſſer, gebunden, da nicht nur überhaupt der Ort des Hafens vielen Veränderungen unterworfen iſt, ſondern auch beſonders das in dem Riſſe No. 1. deutlich bezeichnete Norderfahrwaſſer den Dantziger-Hafen vorhin ausgemacht hat. Das Kloſter Oliva, welches niemals das Hafen-

Das Hafenrecht iſt mit der Stadt Dantzig unzertrennlich verbunden.

fenrecht genoſſen, noch auch auf daſſelbe einen Anſpruch gemacht, hat vielmehr dieſes ausſchlüſſende Hafenrecht der Stadt eben ſo wohl als alle andere Beſitzer der am Putziger-Winkel gelegenen Güter anerkennen müſſen, als welche, ſo oft ſie ſich einiger zum Hafen gehörigen Gerechtſame bedienen wollen, durch Königliche Befehle davon abgehalten worden. Geſetzt demnach, daß der Stadt Dantzig der jenige Ort, an welchem jetzo der Hafen lieget, mit Recht genommen werden könnte, (wovon doch das Gegentheil oben erwieſen worden): So würde dennoch das Hafenrecht der Stadt Dantzig keinesweges wegfallen, oder ihr zugleich mit gedachtem Orte genommen werden können. Vielmehr, da dieſes Hafenrecht der Stadt Dantzig, wie oben gemeldet worden, urſprünglich und mit Ausſchlüſſung aller anderer zukömmt, keine Stadt oder bürgerliche Geſellſchaft aber gedacht oder genannt werden kann, ohne die ihr zukommenden weſentlichen Rechte zugleich darunter zu verſtehen: So kann der Stadt Dantzig ihr Hafenrecht nicht genommen werden, wenn eine Ausnahme der Stadt bey der Beſitznehmung des Poln. Preuſſens würklich gemacht werden ſoll.

§. 6.

Imgleichen die Einnahme der Abgaben von Schiffen und Waaren.

Eine der unmittelbaren Folgen der Hafengerechtigkeit iſt der Genuß der Abgaben von den ein- und ausgehenden Schiffen und Waaren. Der Genuß dieſer Abgaben gehöret der Stadt Dantzig in Anſehung ihres Hafens ſeit undenklichen Zeiten, und die Einnahme des Pfahlgeldes wurde ihr bey einem darüber entſtandenen Streite, ſchon im Jahre 1341. von dem damaligen Hochmeiſter ganz zugeſprochen. Die nachmals geſuchte Theilnehmung der Creuzherren an dieſem Genuſſe war eine der wichtigſten Beſchwerden über dieſelben und eine der vornehmſten Veranlaſſungen des Abtrits von dem Orden. Die Einnahme gemeldter Abgaben ver-

verblieb der Stadt Dantzig unter der Regierung der Könige von Polen ungeſchmälert, auſſer, daß ſie freywillig durch den Pfahlgelder-Vergleich dem Könige Stephan die Theilnehmung an dem Pfahlgelde zuſtund. Ja als der König Vladislaus IIII. einen Seezoll 1637. vor dem Dantziger-Hafen durch Seine dahin geſandte Schiffe einnehmen laſſen wollte: So wurde ſolches nicht nur durch die Vorſtellungen der Stadt, ſondern auch durch den Widerſpruch des Curfürſten von Brandenburg, und endlich durch die von Seiten Dännemarks angewandte thätliche Mittel gehindert. Dieſe Einnahme der Abgaben, von denen die wichtigſte allezeit in der Stadt ſelbſt, deren Anrecht ſie ſind, geſchiehet, iſt alſo eben ſo wenig als das Hafenrecht, deſſen Würkung die Einnahme iſt, an den jetzigen Ort des Hafens gebunden, ſondern vielmehr eine von den weſentlichen Gerechtſamen, ohne welche ſie nicht eben dieſelbe Stadt bleiben, und welche ihr alſo nicht entzogen werden kann, wenn ſie von der Beſitznehmung des Polniſchen Preußens ausgeſchloſſen iſt.

§. 7.

Die Abſichten der mehrgedachten Ausnahme können, wenn man nach der möglichſten Wahrſcheinlichkeit urtheilen darf, keine andere ſeyn, als die Erhaltung der Stadt bey ihren Umſtänden, und die Erhaltung der Vortheile, welche auswärtige Nationen von der Dantziger-Handlung ziehen. Aber ohne Hafen und Ausübung der Hafengerechtigkeit würde die Stadt unmöglich in ihren Umſtänden erhalten bleiben können. Dieſes iſt ohne Beweis klar. Wenn der Hafen im Beſitz einer auswärtigen Hohen Macht wäre: So würde Dantzig aus einem anſehnlichen See-Hafen eine ohnmächtige Land-Stadt werden, und es würde

Ohne das Hafenrecht kann die Stadt Dantzig nicht erhalten bleiben.

allemal von dem Willen gedachter Hohen Macht abhangen, welche Waaren die Stadt seewärts erhalten oder welche von den Waaren ihrer Bürger auszuschiffen erlaubt seyn, und unter welchen Bedingungen und Zöllen solches geschehen solle, folglich ob, wenn, und in wie ferne, die Handlung der Stadt Dantzig, von welcher ihr Wohlstand abhanget, ihren gänzlichen Umsturz erfahren solle. Die wegfallende Einnahme der Abgaben von Schiffen und Waaren würde überdies die Stadt bey ihren sonst daher bestrittenen und jetzo mehr als jemals erforderlichen Bedürfnissen in unabsehliche Schwürigkeiten und Verwirrungen stürzen, die den Untergang der Stadt beschleunigen müssten. Der auf die Erhaltung Dantzigs in seinen Umständen abzielende Endzweck bey der Ausnahme gedachter Stadt würde also nicht erreichet werden können, wenn diese Stadt nicht zugleich in dem Besitze ihres Hafens und Hafenrechts erhalten würde.

§. 8.

Mit dem Hafenrecht der Stadt Dantzig würden zugleich die Vortheile fremder Nationen aus der Dantziger Handlung wegfallen.

Eben so wenig würden alsdenn fremden Nationen die Vortheile erhalten bleiben, die sie aus der bisherigen Handlung mit Dantzig gezogen. Bisher haben sie alle ihre Waaren ohne Hinderung nach Dantzig bringen und an Dantziger-Bürger veräussern, auch alle aus Polen Rußland und dem Poln. Preussen kommende Waaren von Dantziger-Bürgern kaufen, und von Dantzig ohne Hinderung ausführen können. Nunmehr würde es davon abhangen, welcher Waaren Ein- oder Ausführung die auswärtige Hohe Macht, die den Hafen in Besitz hätte, Ihren Staaten dienlich erkennen, oder sonst bey verändertem Staatsinteresse genehm halten wollte. Bisher hat niemals von

Aus-

Ausnahme der Stadt Dantzig und ihres territorii und mit den wahrscheinlichsten Absichten derselben, bestehen könne.

* * * * * *

Weil die beyden Risse No. I. und II. auf welche man sich in dieser Schrift bezogen, was das Wesentliche derselben anbetrifft, in dem Risse von 1724. enthalten sind, der den Anmerkungen über die Beweis- und Vertheidigung ꝛc. unter lit. A. No. 3. beygefügt ist: So hält man es für überflüssig, dieselben hier beyzulegen.

No. 1.

D. Die Gränze des Stückes Landes, welches nach dem Vorſchlage der Stadt von 1724. der Stadt von dem Kloſter durch einen Contract überlaſſen werden ſollte, um den Streit wegen der Fangzäune zu endigen.

No. 3.

a. Die punctirte Linie weiſet an, wie viel weiter das Ufer der Weſter-Plate 1698. in die See gegangen.

b. Bedeutet den Zaun, welchen die Stadt anjetzo (1724.) aufzurichten Willens iſt, damit der laufende Sand durch den Wind aus Südweſt nicht zu häufig in den Canal geworfen werde.

c. Die ſchon vor etlichen Jahren geſetzte Fangzäune, welche den laufenden Sand aufhalten ſollen.

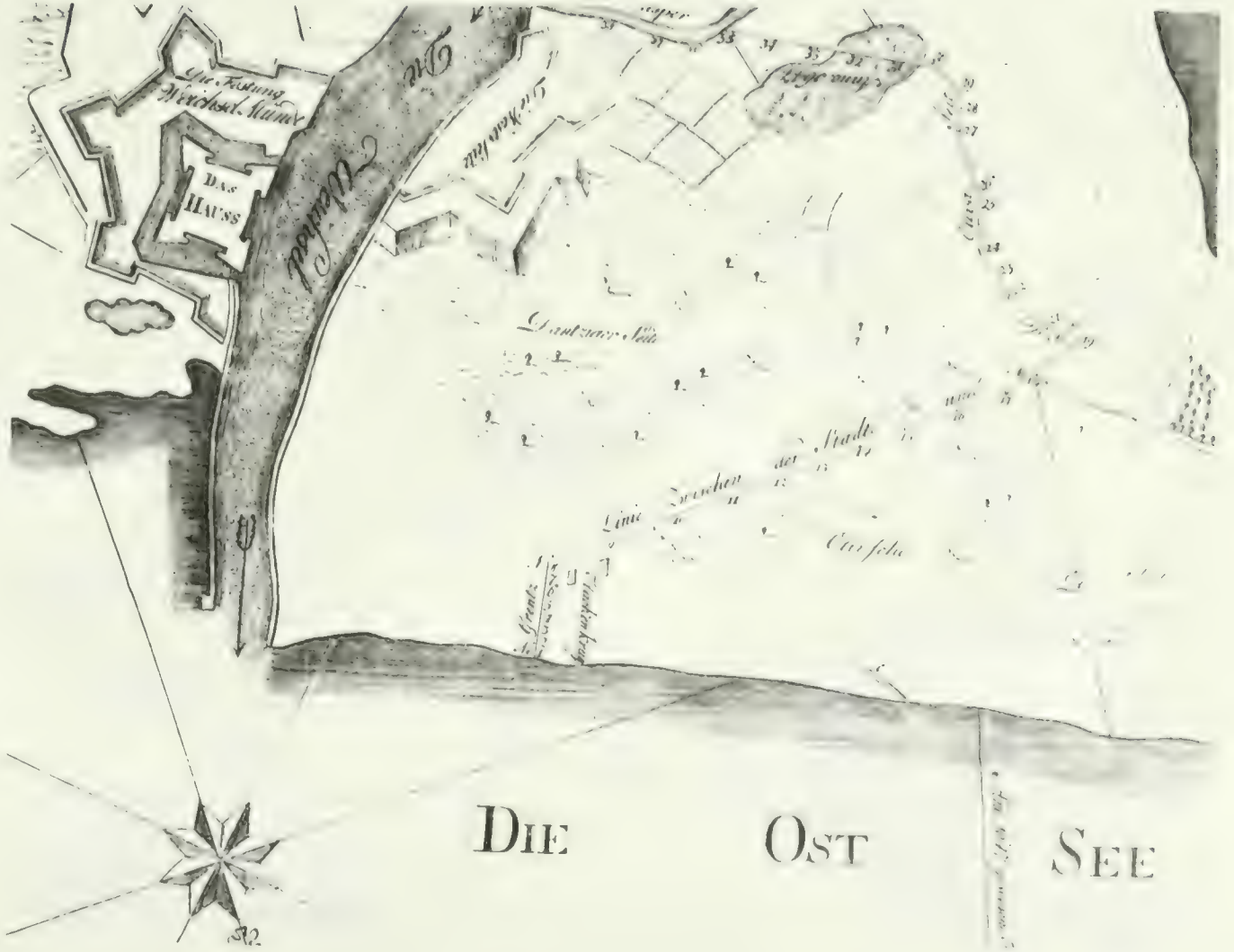
Die Festung Friedrichsort
Das Hauss
Die Ostsee

Sand=
Haaken
Strand
West
Schantze
Das Weissel mündische
Seetief
Wie es in Gegenwärtigen Herren Deputirten Es. Raths
Mauer

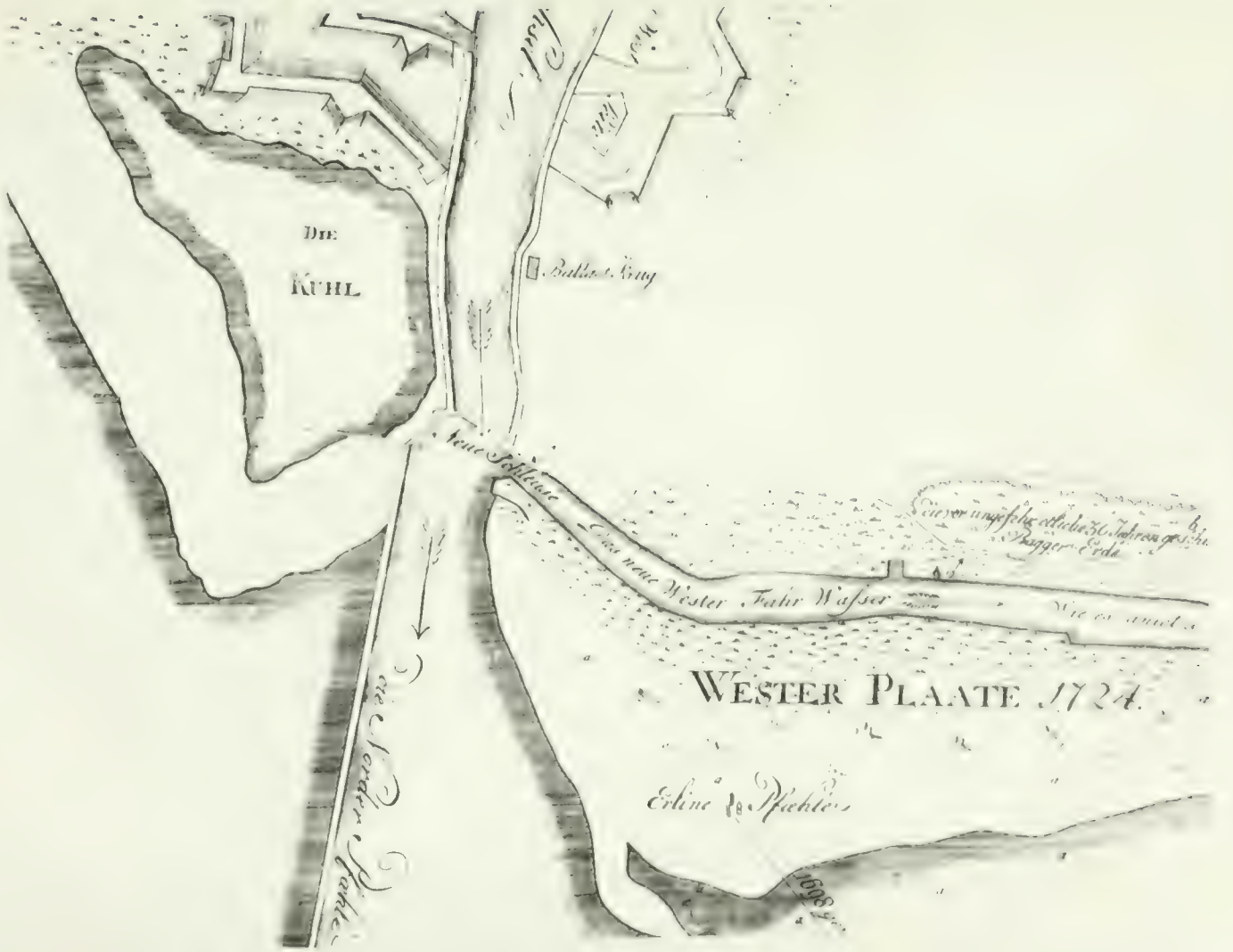
Die
Kuhl
Ballast Berg
Neue Schleuse
Eine neue Wester Fahr Wasser
WESTER PLAATE 1724.
Erline Pflichten
1698

HE
558
D3J3
1773a

Jantzen, Salomon
Gedanken von dem
Eigenthum des
Dantziger-Hafens.
([1773?])

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 06 19 06 023 7